

**Polizeiverordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den
Straßen und in den Anlagen der
Gemeinde Schiffweiler**

Aufgrund des § 59 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Saarländischen Polizeigesetzes vom 8. November 1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Schiffweiler als Ortpolizeibehörde für das Gemeindegebiet folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Straßen und Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt

Sicherheit der öffentlichen Straßen

§ 2 Hausnummerierung

§ 3 Anbringen von Hinweisschildern

§ 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen

§ 5 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen

§ 6 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen

§ 7 Einfriedungen an öffentlichen Straßen und öffentlichen Gehwegen

§ 8 Bäume und Sträucher

§ 9 Anbringen von Gegenständen

III. Abschnitt

Sicherheit der öffentlichen Anlagen

§ 10 Sicherheit in öffentlichen Anlagen

IV. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Brunnen

§ 12 Tiere

§ 13 Verzehr alkoholischer Getränke, Rauschmittel

§ 14 Aggressives Betteln, Wahrsagen und ähnliche Tätigkeiten

§ 15 Zelten und Übernachten

§ 16 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

§ 17 Tauben, wild lebende Tiere

§ 18 Plakatierungsverbot

§ 19 Verunreinigungen und Verunstaltungen

§ 20 Öffentliche Abfallbehälter

§ 21 Wertstoffe und Wertstoffsammlungen

§ 22 Verbrennen von Gegenständen, Feuer

- § 23 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böller und Salutschießen
- § 24 Aufstellen und Niederlegen von Masten
- § 25 Fackelzüge
- § 26 Inline-Skater, Skateboard- und City-Roller-Fahren
- § 27 Öffnen und Verschließen von Schranken
- § 28 Anstricharbeiten
- § 29 Sicherheit der Grünstreifen

V. Abschnitt

Schlußvorschriften

- § 30 Ausnahmen
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten und Geltungsdauer

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

1. auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) und des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388).

- hierzu gehören insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege), das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung-

und

2. in öffentlichen Anlagen

- hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, Bestattungsplätze, Friedhöfe, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, Freibad Landsweiler-Reden, Badeplätze, Liegewiesen, Spielplätze (insbesondere Kinderspielplätze), Schulhöfe, Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kinderkrippen und Kinderhorten, öffentliche Bedürfnisanstalten, Markt- und Kirmesplätze, die Anlagen im Gemeindewald (z.B. Waldparkplätze, Brücken und Teiche), Ufer und Gewässer sowie der Naherholungsraum Itzenplitzer Weiher-

§ 2

Hausnummerierung

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist nach § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBL I S. 1548), verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar, straßenwärts neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich zu erkennen ist.

§ 3

Anbringen von Hinweisschildern

Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Vermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden. Private Hinweisschilder an Straßen dürfen ohne Genehmigung nicht angebracht werden.

§ 4

Schneeüberhänge und Eiszapfen

(1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

(2) Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muß der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Zuvor ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Gefahr oder bei Unerreichbarkeit ist die Ortspolizeibehörde von der erfolgten Absperrung unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen

Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige Gegenstände auf Fensterbänken und Balkonen müssen gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum im Sinne des § 1 gesichert sein.

§ 6

Auffahrtsrampen in Straßenrinnen

Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen oder Keile dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind unverzüglich nach der Benutzung der Auffahrt aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

§ 7

Einfriedungen an öffentlichen Straßen und öffentlichen Gehwegen

Einfriedungen an öffentlichen Straßen und öffentlichen Gehwegen sind so anzulegen, dass keine Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände entstehen.

§ 8

Bäume und Sträucher

(1) Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einmündungen sind so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden. Über Gehwegen muß ein Raum von mindestens 3,00 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden.

(2) Bäume, Hecken und Buschwerk dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und müssen, wenn kein Gehweg vorhanden ist, mindestens 0,70 m vor dem Fahrbahnrand enden oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigeschnitten sein.

(3) Ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen herauszuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können.

§ 9

Anbringen von Gegenständen

Das Anbringen von Gegenständen an Stromleitungs- und Beleuchtungsmasten bedarf der Erlaubnis. Transparente und andere Gegenstände, die über die Straße gespannt werden, dürfen nicht über stromführenden Leitungen angebracht werden. Sie sind so zu befestigen, dass sie nicht herabfallen können. Zu ihrer Befestigung darf kein stromleitendes Material verwendet werden. Sie dürfen in keiner geringeren Höhe als 4,50 m über der Straßenfläche angebracht werden und bedürfen der Erlaubnis des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

§ 10

Sicherheit in öffentlichen Anlagen

(1) Jeder Besucher einer Anlage (§ 1 Nummer 2) hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird. Jedes Verhalten, das geeignet ist, den Sachwert oder Erholungswert für andere in unzumutbarer Weise zu mindern, ist untersagt.

In den Anlagen ist deshalb insbesondere verboten

- die Benutzung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere das Durchführen von Reklameveranstaltungen, das Anbringen von Werbeanlagen, die Darbringung von Musikdarbietungen und das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften;
- das Befahren mit Fahrzeugen und das Parken sowie Abstellen derselben (ausgenommen Waldparkplätze);
- ungebührliches und ruhestörendes Verhalten, insbesondere Lärmen und das überlaute, störende Abspielen von elektronischen Tonträgern; § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bleibt unberührt.
- der Gefährdungen auslösende Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen sowie deren Zugangsbereiche von 20 Metern
- das Baden in Gewässern der Anlagen und das Betreten der Eisfläche auf Weihern und sonstigen Gewässern vor Freigabe durch die Ortpolizeibehörde;
- das Ausüben gefährdender Ball- und Bewegungsspiele; es sei denn, dass bestimmte Flächen hierzu besonders ausgewiesen sind;
- das Benutzen der in den Anlagen und auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte außer durch Kinder unter 14 Jahren; Die Benutzung der Kinderspielplätze sowie der aufgestellten Spielgeräte ist nur zu den vorgesehenen Zwecken tagsüber bis zum Einbruch der Dämmerung erlaubt.
- das Reiten außerhalb gekennzeichnete Reitwege.

(2) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Anschläge darüber hinaus eine andere Benutzung zugelassen ist. Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden; Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Benutzung von Fahrrädern auf den Wegen der öffentlichen Anlagen gestattet.

(3) Die öffentlichen Anlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten werden; es sei denn, dass dies durch Anschläge oder in sonstiger Weise ausdrücklich erlaubt ist.

§ 11

Brunnen

Es ist verboten öffentliche Brunnenanlagen zu verschmutzen oder deren Funktion durch Zuführen von Stoffen zu beeinträchtigen. Das Waschen, Baden in, sowie die Wasserentnahme aus Brunnenanlagen ist verboten.

§ 12

Tiere

(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden. Insbesondere haben die Tierhalter und die mit der Fütterung und Pflege Beauftragten zu verhüten, dass die Nachbarn durch lang anhaltendes Bellen, Heulen oder durch ähnlich laute Geräusche in ihrer Nachtruhe gestört werden.

(2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier öffentliche Straßen und Anlagen nicht durch Kot verschmutzt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese durch den Halter oder den Führer des Tieres umgehend zu beseitigen. Vorschriften des Abfall- und des Strafrechts bleiben unberührt.

(3) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei herumlaufen. Innerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Dies gilt ebenfalls für Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen oder soweit der Leinenzwang vorgeschrieben ist. Wer einen oder mehrere Hunde mit sich führt, muss von seiner körperlichen Konstitution in der Lage sein, den Hund / die Hunde sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Er hat dafür zu sorgen, dass der/die Hunde weder Personen oder Tiere gefährden noch Sachen beschädigen können. Im Zweifel muss der Hund einen Maulkorb tragen. Darüber hinausgehende Regelungen der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. Dezember 2003 (Amtsbl. S. 2996) bleiben unberührt.

(4) Die Mitnahme von Hunden auf Spielplätzen (insbesondere Kinderspielplätzen), Liegewiesen, in Badeanstalten, Badeplätzen, Sportanlagen, auf Schulhöfen, Friedhöfen, Bestattungsplätzen sowie in Anlagen von vorschulischen Einrichtungen ist verboten.

(5) Hunde müssen sich im Wald sowie in der sonstigen, allgemein zugänglichen Feldflur jederzeit im Sicht- und Einwirkungsbereich des Hundeführers befinden. Sie müssen sofort an die Leine genommen werden, wenn sich Personen oder andere Hunde nähern. Im Bereich der Wanderwege unmittelbar um den Itzenplitzer Weiher sowie auf dem Naturerlebnisweg am Striet gilt für alle Hunde Leinenzwang.

(6) Die Absätze 3, 4 und 5 gelten nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, Blindenhunde, Assistenzhunde, Jagdhunde im jagdlichen Einsatz sowie für Hunde im öffentlichen Einsatz.

§ 13

Verzehr alkoholischer Getränke, Rauschmittel

Auf öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel niederzulassen, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Beschimpfungen, Grölen, Anpöbeln, Werfen, Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderer

Behältnisse, Notdurftverrichtung, Erbrechen, Eingriffe in den Fußgänger- und /oder Fahrzeugverkehr gefährdet werden.

§ 14

Aggressives Betteln, Wahrsagen und ähnliche Tätigkeiten

Auf öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen ist das aggressive, d.h. gezielt körpernah bedrängende Betteln, das Wahrsagen, das Handlinienlesen, das Kartenlegen und ähnliche Tätigkeiten verboten.

Ebenso ist das organisierte, gewerbsmäßige Betteln, das Betteln mit Kindern, sowie mit Zirkustieren verboten.

§ 15

Zelten und Übernachten

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und ähnlichem außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze verboten.

Unter dieses Verbot fällt nicht das Ruhen oder Übernachten auf Reisen in Fahrzeugen zum Zwecke der Wiederherstellung der körperlichen Fahrtüchtigkeit

§ 16

Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Motor- und Unterbodenwäsche an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und Anlagen verboten.

§ 17

Tauben, wild lebende Tiere

(1) Das Füttern von wild lebenden Tieren, insbesondere von wild lebenden Tauben ist verboten. Das Fütterungsverbot erfaßt auch das Auslegen von Futter, das von frei lebenden Tieren erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann. Dieses Verbot umfaßt nicht die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern.

§ 18

Plakatierungsverbot

(1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen ohne die erforderliche Genehmigung Plakatanschläge,

Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Wer Plakate, deren Anbringung im Gebiet der Gemeinde Schiffweiler den Umständen nach zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über die Bestimmungen des Absatzes 1 zu belehren.

(3) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 Plakatanschlätze anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht, Werbemittel anbringt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakatanschlätzen oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 19

Verunreinigungen und Verunstaltungen

(1) Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht werden. Eine Verunreinigung stellt insbesondere auch das Entleeren von Aschenbechern, sowie das Wegwerfen von Zigarettschachteln, Getränkedosen oder anderer Abfälle dar.

(2) Wer entgegen den Verboten des Absatz 1 handelt oder hierzu veranlaßt, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet.

§ 20

Öffentliche Abfallbehälter

(1) In öffentlichen Abfallbehältern/Papierkörben dürfen keine Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle eingeworfen werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt. Zigaretten und andere brennende oder glimmende Gegenstände sind vor dem Einwerfen zu löschen.

(2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern abzulagern.

(3) Wer entgegen dem Verbot des Absatzes 2 handelt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet.

§ 21

Wertstoffe und Wertstoffsammlungen

(1) Der Veranlasser von Altmaterialsammlungen ist verpflichtet das Altmaterial (zum Beispiel Säcke mit Kleider/Schuhen) in den von ihm bezeichneten Gebieten zu dem angekündigten Termin einzusammeln. Der Termin ist so zu wählen, dass das Bereitstellen und Einsammeln innerhalb eines Tages zwischen Sonnenauf- und

Sonnenuntergang erfolgen kann. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.

(2) In Wertstoff-Sammelbehälter dürfen nur dem Sammelzweck dienende Wertstoffe von Montag bis Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr eingeworfen werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen verboten.

(3) Entsorgungsgut für die planmäßige Müllabfuhr, die Sperrmüllabfuhr auf Abruf, sowie Sammelbehälter des Rücknahmesystems gemäß Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 1504), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 21) dürfen frühestens ab 19.00 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit abgestellt werden. Bis zur Abholung bleibt der Verbringer verantwortlich. Der Verbringer hat sich am Abfuhrtag von der ordnungsgemäßen Entsorgung zu überzeugen. Verstreutes oder nicht entsorgtes Gut ist durch ihn aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(4) Wertstoff-Sammelbehälter dürfen unbefugt nicht durchsucht, teilweise oder ganz entleert werden.

(5) Mülltonnen sind unverzüglich nach Abfuhr, spätestens am darauffolgenden Tag bis 7.00 Uhr, von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen zu entfernen.

§ 22

Verbrennen von Gegenständen, Feuer

(1) Es ist untersagt auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.

(2) Brauchtumsfeuer sind mindestens zwei Wochen vor Ihrer Durchführung bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(3) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Eine Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen. Die Feuerstelle darf frühestens 2 Tage vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(4) Feuer sind von Erwachsenen ständig zu überwachen. Bevor eine Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

(5) Das Abbrennen von Feuer auf Grundstücken an Straßen ist verboten, wenn der Rauch zur Straße getrieben wird. Rauch, Dämpfe und Gase dürfen nicht von Grundstücken unmittelbar in den Straßenraum eingeleitet werden. Die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 31.08.1999 bleibt hiervon unberührt.

§ 23

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böller und Salutschießen

(1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) ist nur nach Erteilung der Erlaubnis und bei Erlaubnisfreiheit nach Erteilung der Zustimmung durch die Ortpolizeibehörde und nur im Rahmen des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) sowie den entsprechenden Sicherheitsbestimmungen möglich.

(2) Das Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss bis 22.00 Uhr, in den Monaten Juni und Juli bis 22.30 Uhr beendet sein. Darüber hinaus dürfen pyrotechnische Gegenstände ohne Knall-/Blitzknallwirkung an Werktagen nicht vor sechs Uhr, an Sonn- und Feiertagen nicht vor sieben Uhr abgebrannt werden. Pyrotechnische Gegenstände mit Knall-/Blitzknallwirkung dürfen an Werktagen nicht vor acht Uhr, an Sonn- und Feiertagen nicht vor neun Uhr abgebrannt werden.

(3) Das Salutschießen mit Schwarzpulver ist spätestens zwei Wochen vorher bei der Ortpolizeibehörde anzuzeigen.

(4) Böller und Salutschüsse dürfen an Werktagen zwischen 08.00 und 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 09.00 und 20.00 Uhr abgegeben werden

§ 24

Aufstellen und Niederlegen von Masten

Beim Aufstellen und Niederlegen von Masten im Verkehrsraum oder in öffentlichen Anlagen ist die Umgebung so weit abzusperren, dass niemand gefährdet wird.

§ 25

Fackelzüge

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Die Benutzung von Wachsfackeln bedarf der Erlaubnis durch die Ortpolizeibehörde. Nach Beendigung des Fackelzuges sind sonstige Fackelreste abzulöschen.

§ 26

Inline-Skater, Skateboard- und City-Roller-Fahrer

Das Inline-Skaten, Skateboard- und City-Roller-Fahren auf Fahrbahnen ist verboten, es sei denn, es wird durch zusätzliche Beschilderung im Sinne des § 31 Straßenverkehrsordnung vom 6. März 2013 (BGBL I S. 367) ausdrücklich erlaubt. Erlaubt ist das Fahren auf Gehwegen und Plätzen, die nicht oder nur geringfügig genutzt

werden und auf denen Behinderungen und Gefährdungen anderer ausgeschlossen sind und auf eigens zu diesem Zweck hergerichteten Anlagen.

§ 27

Öffnen und Verschließen von Schranken

Schranken an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen nur von den berechtigten bzw. hierzu befugten Personen geöffnet werden. Die Schranken sind sofort nach der Durchfahrt ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 28

Anstricharbeiten

Frisch gestrichene oder gespritzte Gegenstände im Straßenbereich, in Anlagen oder auf angrenzenden Objekten müssen durch ein Schild „Frisch gestrichen“ gekennzeichnet werden und zwar so lange wie ein Abfärben möglich ist.

§ 29

Sicherheit der Grünstreifen

Das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen auch auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist untersagt.

§ 30

Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen – soweit es mit öffentlichen Interessen vereinbar ist – auf Antrag vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Zulassung der Ausnahme kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für die Zulassung maßgebend waren, weggefallen sind oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.

(3) Der Antrag ist eine Woche, bevor die beantragte Handlung vorgenommen werden soll, zu stellen. Die beantragte Handlung darf nicht vor der Zulassung der Ausnahme vorgenommen werden.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer versieht;
2. entgegen § 3 das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Vermessung oder den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude nicht duldet oder private Hinweisschilder an Straßen ohne Gestattung anbringt;
3. entgegen § 4 Absatz 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht;
4. entgegen § 4 Absatz 2 die Gefahrenstellen nicht absperrt;
5. entgegen § 5 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände nicht gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert;
6. entgegen § 6 feste Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine einbaut, durch die Benutzung beweglicher Rampen oder Keile die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt oder diese nicht sofort nach deren Benutzung von der Straße entfernt;
7. entgegen § 7 Einfriedungen an öffentlichen Straßen und öffentlichen Gehwegen so anlegt oder unterhält, dass Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände entstehen können.
8. entgegen § 8 Absatz 1 Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einrichtungen nicht so beschneidet, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden;
9. entgegen § 8 Absatz 2 Bäume, Hecken und Buschwerk in den Verkehrsraum hineinragen lässt; ebenso wer Bäume, Hecken und Buschwerk, wenn kein Gehweg vorhanden ist, nicht mindestens 0,70 m vor dem Fahrbahnrand enden lässt oder in diesem Abstand zum Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freischneidet;
10. entgegen § 8 Absatz 3 ausgedörrte Äste nicht rechtzeitig aus dem Baum heraus-schneidet, damit diese nicht in den Verkehrsraum fallen;
11. entgegen § 9 Gegenstände anbringt;

12. entgegen § 10 Absatz 1 Ziffer 1 öffentliche Anlagen zu gewerblichen Zwecken benutzt;
13. entgegen § 10 Absatz 1 Ziffer 2 öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt, diese dort parkt oder abstellt;
14. entgegen § 10 Absatz 1 Ziffer 3 sich ungebührlich oder ruhestörend verhält; insbesondere lärmt oder überlaute, störende Musik abspielt ;
15. entgegen § 10 Absatz 1 Ziffer 4 durch Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen, sowie innerhalb von 20 Metern im Zugangsbereich derselben, Gefährdungen auslöst,
16. entgegen § 10 Absatz 1 Ziffer 5 in Gewässern der Anlagen badet oder Eisflächen auf Weihern oder sonstigen Gewässern vor Freigabe betritt;
17. entgegen § 10 Absatz 1 Ziffer 6 gefährdende Ball- und Bewegungsspiele (z.B. Skateboard-Fahren) in öffentlichen Anlagen ausübt und diese Flächen hierzu nicht besonders ausgewiesen sind;
18. entgegen § 10 Absatz 1 Ziffer 7 in den Anlagen und auf den Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt, obwohl er das 14. Lebensjahr vollendet hat; oder die Spielgeräte entgegen ihrem vorgesehenen Zweck benutzt,
19. entgegen § 10 Absatz 1 Ziffer 8 in den Anlagen außerhalb gekennzeichnete Reitwege reitet;
20. entgegen § 10 Absatz 3 öffentliche Anlagen abseits der Wege betritt, obwohl besondere Anschläge dies verbieten oder Einfriedungen/ Absteckungen in Anlagen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen;
21. entgegen § 11 Brunnenanlagen verschmutzt oder deren Funktion beeinträchtigt, darin wäscht, badet oder Wasser entnimmt,
22. entgegen § 12 Absatz 1 durch die Tierhaltung Dritte oder die Nachbarschaft gefährdet oder in der Nachtruhe stört,
23. entgegen § 12 Absatz 2 durch sein Tier öffentliche Straßen und Anlagen verschmutzt, ohne entstandene Verschmutzungen umgehend zu beseitigen
24. entgegen § 12 Absatz 3 Hunde frei umherlaufen lässt oder sie nicht an einer höchstens 2 Meter langen Leine führt,
25. entgegen § 12 Absatz 4 Hunde auf Spielplätzen, Liegeweisen, in Badeanstalten, Badeplätzen, Sportanlagen, auf Schulhöfen, Friedhöfen, Bestattungsplätzen sowie in Anlagen der vorschulischen Einrichtungen mitnimmt,
26. entgegen § 12 Absatz 5 als Hundeführer Hunde im Wald und in der sonstigen, allgemein zugänglichen Feldflur aus seinem Sicht- und Einwirkungsbereich entlässt oder sie bei der Annäherung von Personen oder Hunden nicht sofort an die Leine nimmt oder im Bereich der Wanderwege unmittelbar um den Itzenplitzer

Weiher, sowie auf dem Naturerlebnisweg am Striet nicht ständig an der Leine führt

27. entgegen § 13 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen durch den Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel andere Personen oder die Allgemeinheit gefährdet,
28. entgegen § 14 im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung das Betteln, Wahrsagen, Handlinienlesen, Kartenlegen und ähnliche Tätigkeiten ausübt,
29. entgegen § 15 auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Freien übernachtet oder zeltet, Wohnmobile, Campingwagen oder ähnliches außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze aufstellt oder benutzt;
30. entgegen § 16 auf öffentlichen Straßen und Anlagen Motor- und Unterbodenwäschen an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen ÖL, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können;
31. entgegen § 17 wild lebende Tiere füttert oder Futter auslegt, das von diesen erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann;
32. entgegen § 18 Absatz 1 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung plakatiert, beschriftet, besprüht oder bemalt; oder hierzu veranlasst,
33. entgegen § 18 Absatz 2 die Belehrung unterlässt,
34. entgegen § 18 Absatz 3 angebrachte Plakatanschlüsse nicht unverzüglich beseitigt;
35. entgegen § 19 Absatz 1 Straßen oder Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht sowie Aschenbecher entleert und Zigarettschachteln, Getränkedosen oder ähnliche Abfälle wegwirft;
36. entgegen § 19 Absatz 2 diese Verunreinigung oder Verunstaltung nicht unverzüglich beseitigt;
37. entgegen § 20 Absatz 1 Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle in öffentliche Abfallbehälter/Papierkörbe einwirft sowie nicht gelöschte Zigaretten und andere brennende oder glimmende Gegenstände,
38. entgegen § 20 Absatz 2 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern ablagert,
39. entgegen § 21 Absatz 1 es als Veranlasser von Altmaterialsammlungen versäumt, das Altmaterial zu dem angekündigten Termin einzusammeln,
40. entgegen § 21 Absatz 2 Wertstoff-Sammelbehälter außerhalb der zugelassenen Zeiten befüllt,

41. entgegen § 21 Absatz 3 Entsorgungsgut oder Sammelbehälter außerhalb der zugelassenen Zeit vor dem Grundstück abstellt oder es versäumt, nicht entsorgtes Gut wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen,
42. entgegen § 21 Absatz 4 Wertstoff-Sammelbehälter unbefugt durchsucht, teilweise oder ganz entleert,
43. entgegen § 21 Absatz 5 Mülltonnen nicht fristgerecht von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen entfernt,
44. entgegen § 22 Absatz 1 ein Feuer entzündet oder unterhält,
45. entgegen § 22 Absatz 3 nicht erlaubte Stoffe verbrennt oder die Nachbarschaft belästigt,
46. entgegen § 22 Absatz 4 eine Feuerstelle nicht vollständig ablöscht,
47. entgegen § 22 Absatz 5 Gegenstände auf Grundstücken an Straßen verbrennt, wenn der Rauch zur Straße getrieben wird oder Rauch, Dämpfe und Gas vom Grundstück unmittelbar in den Straßenraum eingeleitet werden,
48. entgegen § 23 Absatz 1 ohne Erlaubnis bzw. Zustimmung durch die Ortspolizeibehörde pyrotechnische Gegenstände abbrennt,
49. entgegen § 23 Absatz 2 außerhalb der erlaubten Zeiten pyrotechnische Gegenstände abbrennt,
50. entgegen § 23 Absatz 3 ohne vorherige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde mit einem Böller oder Salut schießt,
51. entgegen § 23 Absatz 4 außerhalb der erlaubten Zeiten Böller oder Salut schießt,
52. entgegen § 24 beim Aufstellen und Niederlegen von Masten nicht weit genug absperrt;
53. entgegen § 25 bei Fackelzügen Pechfackeln verwendet;
54. entgegen § 26 auf Fahrbahnen Inline-Skater, Skateboard oder City-Roller fährt;
55. entgegen § 27 als nicht berechtigte bzw. hierzu nicht befugte Person Schranken an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen öffnet oder die Schranken nicht sofort nach der Durchfahrt ordnungsgemäß verschließt;
56. entgegen § 28 frisch gestrichene oder gespritzte Gegenstände im Straßenbereich, in Anlagen oder auf angrenzenden Objekten nicht durch ein Schild „Frisch gestrichen“ kennzeichnet;
57. entgegen § 29 ein Kraftfahrzeug auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen fährt, parkt oder abstellt;

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 63 Absatz 2 SPolG).

§ 32

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von maximal zwanzig Jahren. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 23.06.2003 außer Kraft

Schiffweiler, den 30.10.2013

Der Bürgermeister
der Gemeinde Schiffweiler
als Ortpolizeibehörde

Markus Fuchs